

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasser- beseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 8. Dezember 2025 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 14. Mai 1990 (zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21. November 2022) beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§ 27 Absetzungen wird wie folgt geändert:

Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Neufassung:

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 28 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Neufassung:

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m ³ Abwasser | 1,93 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,54 €. |
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,78 €. |

Für sonstige Einleitungen gemäß § 6 Abs. 3 gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach, den 8. Dezember 2025

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung in Teilgebieten der Gemeinde Warthausen durch die Stadt Biberach an der Riß vom 17. April 1980 gilt die Satzung auch für Teilgebiete der Gemeinde Warthausen.